

1. August-Wunsch: Mehr Respekt vor der Gemeinde-Autonomie!

Veröffentlicht am 22. Juli 2003

Mit einer bestechend einfachen Begründung erklärte das Bundesgericht Anfangs Juli 2003 die vom Stimmvolk einer Gemeinde abgelehnte Einbürgerung von Ausländern als verfassungswidrig. Für eine solche Ablehnung brauche es eine Begründung. Eine solche sei an sich bei Volksentscheidungen gar nicht möglich. Das könne zu Willkür und einer diskriminatorischen Behandlung führen. Urnenabstimmungen seien deshalb bei der Einbürgerung von Ausländern unzulässig!

Anstatt auf die Problematik einzugehen, weicht das Bundesgericht der sachlichen Auseinandersetzung aus und zieht sich auf eine prozedurale Behandlung zurück. Weil es bei Volksentscheidungen keine Begründung (ein rein prozedurales Element) gäbe, könne auch das Stimmvolk nicht zuständig sein. Dagegen wäre zu sagen, jeder Volksentscheid enthalte, gerade aus seinem System heraus, stets auch seine Begründung: Nämlich diejenige, dass es sich um den Willen der Mehrheit der Stimmbürger, das heisst des obersten Souveräns, also um einen Souveränitäts- und nicht nur einen blossen Verwaltungs-Akt handelt. Dies umsomehr als auch gemäss der neuen Bundesverfassung jemand Schweizerbürger nur über das Gemeinde- und Kantons-Bürgerrecht werden kann und er nur so an der obersten Souveränität des Landes teilnimmt.

Dem Erwerb des Gemeindebürgerrechts (durch Abstammung, Verleihung oder neuerdings in gewissen Fällen durch Geburt) kommt somit eine entscheidende Bedeutung zu. Der Entscheid des Bundesgerichts bewirkt den Entzug einer der wichtigsten Aufgaben jeder Gemeinde und damit den Beginn eines bedenklichen Abbaus der direkten Demokratie in unserem Lande. Anlass genug, um sich auf den 1. August vom Bundesgericht etwas mehr Respekt vor der historisch gewachsenen und bewährten Gemeindeautonomie zu wünschen. Auf der anderen Seite ist natürlich gerade in bezug auf die Schweiz zu beachten, dass in einem Rechtsstaat wichtige Entscheidungen in einem sauberen, für den Betroffenen transparenten und in einem unanfechtbaren Verfahren zu treffen sind. Dieser Grundsatz ist eng verbunden mit dem Aufbau unseres Landes als eine direkte Demokratie. Es besteht somit ein Gegensatz zwischen der vollen Gemeindeautonomie in Einbürgerungsfragen und die rechtsstaatlich Forderung nach einwandfreien Verfahren. Ein Gegensatz, der wohl das Bundesgericht zu seinem inzwischen sehr umstrittenen Entscheid geführt hat. Der Ausweg wäre nicht bei einer für die direkte Demokratie gefährlichen Beschneidung der Gemeindeautonomie zu suchen, sondern vielmehr bei einer besseren Vorbereitung der Vorlagen an das Stimmvolk bei allen Einbürgerungsfragen. Das würde bedeuten, in einem bundesrechtlich und kantonal festgelegten Verfahren festzustellen, ob ein Kandidat die bestehenden gesetzlichen Einbürgerungsbedingungen erfüllt. In vermehrtem

Ausmass wäre dabei an eine Art von Bewährungsperiode, einschliesslich einer direkten Teilnahme an den Aufgaben und dem öffentlichen Leben einer Gemeinde (zwei-drei Jahre) zu denken. Diese Periode wäre durch eine Eignungsprüfung als neuer Gemeindebürger und dem möglichst überzeugenden Nachweis als ein glaubwürdiger Einbürgerungskandidat zu ergänzen. Das ganze Einbürgerungsverfahren wäre durch klare und anfechtbare Entscheide gegen Willkür, Missbrauch und Verleumdung so abzusichern, dass den Stimmbürgern ein klarer, möglichst einwandfrei abgeklärter Einbürgerungsvorschlag zur Abstimmung vorgelegt wird. Auch gegen diesen Vorschlag soll Beschwerde erhoben werden können bis zu einem letztinstanzlichen Entscheid einer Behörde, eines Gerichts oder einer unabhängigen Rekurskommission. Liegt aber einmal dieser letztinstanzliche Entscheid vor, und ist er positiv für die Einbürgerung des betreffenden Ausländers, dann ist der eigentliche Einbürgerungsentscheid letztlich und endgültig nur Sache des Stimmvolks einer Gemeinde. In den Gemeinden, in welchen dieser Entscheid einer Gemeindebehörde übertragen wurde, wäre der Weiterzug an das Stimmvolk als letzte, engültige Instanz vorzusehen.